

# Vereinsatzung

EUSG (Baden Württemberg) Ex-User Support Group

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ex-User Support Group" (EUSG) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Bekämpfung des Drogenkonsums.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - (a) Förderung der Aus- und Weiterbildung im Suchtbereich für ehemalige Drogenabhängige, z.B. durch finanzielle und psychische Unterstützung; Finanzierung der Ausbildung zum Suchtkrankenhelfer bei der Diakonie Tübingen oder der AGJ Freiburg (Dauer: zwei Jahre).
  - (b) Förderung der Fürsorge für Drogenabhängige und ehemalige Drogenabhängige, z.B. durch Organisation lokaler, überregionaler und internationaler Gesprächskreise, insbesondere im Dreiländereck.
  - (c) Suchtprävention, z.B. durch Organisation öffentlicher lokaler, überregionaler und internationaler Ex - User Treffen, sowie Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.
  - (d) Erfahrungsaustausch mit abstinent orientierten Ex - Usern nach abgeschlossener stationärer oder ambulanter Therapie, z.B. durch Unter-

stützung einer eigens initiierten Selbsthilfegruppe, welche von einem Vereinsmitglied auf ehrenamtlicher Basis geleitet wird.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere arbeiten die Mitglieder nur auf ehrenamtlicher Basis.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein steht juristischen und natürlichen Personen offen. Wer Mitglied werden will, hat dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (2) Der Verein steht Fördermitgliedern (Freunde des Vereins) offen. Fördermitglieder sind Mitglieder des Vereins, die diesen unterstützen, jedoch bei Abstimmungen keine Stimmberechtigung haben.
- (3) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch ein schriftliches Austrittsgesuch unter Angabe der Gründe und Beachtung einer zweimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Vereinsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im

Falle des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein werden Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

## § 5 Finanzen

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
  - (a) Mitgliedsbeiträgen
  - (b) Freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern oder Freunden des Vereins
  - (c) Zuwendungen von Institutionen und Gesellschaften
  - (d) Beiträgen der öffentlichen Hand
  - (e) Geld- oder Sachleistungen von Sponsoren
  
- (2) Für die Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## § 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen, der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
  
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
  
- (3) Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können jedoch im Falle der Zustimmung beider Vorstandsmitglieder zur Beschluss-sache auch auf schriftlichem Wege oder durch telefonische Absprache getroffen werden.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - (b) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
  - (c) Einberufung und Unterstützung von Arbeitsgruppen
  - (d) Überwachung und Koordination vereinseigener Projekte

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und über die Versammlung wird Protokoll geführt. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Wahl der Vorstandsmitglieder (vgl. § 7 Nr.2);
  - (b) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
  - (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (vgl. § 4 Nr.3);

- (d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs.

Die Vereinssatzung wurde an der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2008 in Buggingen beschlossen und genehmigt.